

## § 15 SOGES (Sachsen) — Wahlbereich

Schulordnung Gemeinschaftsschulen

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) In den Klassenstufen 5 bis 10 wird neben dem Pflichtbereich ein Wahlbereich eingerichtet.
- (2) Die Schulen bieten im Wahlbereich ab der Klassenstufe 6 eine zweite Fremdsprache an. Für Schülerinnen und Schüler, die die allgemeine Hochschulreife erwerben wollen, ist der Unterricht in der zweiten Fremdsprache ab der Klassenstufe 6 auf gymnasialem Anforderungsniveau verbindlich.
- (3) Im Wahlbereich können außerdem Unterrichtsangebote zur individuellen Förderung, zu schulspezifischen Profilen und ab Klassenstufe 8 in einer dritten Fremdsprache gemacht werden.
- (4) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer kann eine Empfehlung zur Teilnahme insbesondere an den Angeboten zur individuellen Förderung aussprechen. Über die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an den Angeboten des Wahlbereichs entscheiden die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer sowie die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler einvernehmlich. Mit der Entscheidung ist die Schülerin oder der Schüler zur Teilnahme verpflichtet.
- (5) Angebote im Wahlbereich können getrennt nach Klassen und Klassenstufen, klassenübergreifend oder klassenstufenübergreifend unterbreitet werden.
- (6) Angebote zur individuellen Förderung werden nicht benotet.

Zitiervorschlag: § 15 SOGES (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SOGES/15>